

CVP Stadt Zürich



STATUTEN

der CVP der Stadt Zürich

EINLEITUNG

Die in diesen Statuten erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsnatur, Sitz

Die Christlichdemokratische Volkspartei der Stadt Zürich (CVPZ) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die CVPZ fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der CVP der Schweiz und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

Art. 3 Verhältnis zur Kantonalpartei

¹ Die CVPZ anerkennt die Statuten und Programme der Kantonalpartei. Sie ist eine Ortspartei der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zürich.

² Die CVPZ nimmt auf ihrem Gebiet alle Aufgaben einer Bezirkspartei der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zürich wahr.¹

II. GLIEDERUNG DER PARTEI

Art. 4 Kreisparteien a) Organisation

¹ Die CVPZ gliedert sich entsprechend der Stadtkreiseinteilung in Kreisparteien mit eigener Rechtspersönlichkeit. Deren Statuten müssen in den Grundzügen den Statuten der kantonalen und städtischen CVP entsprechen und unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der Stadtpartei und das zuständige Organ der Kantonalpartei.

^{1bis} Kreisparteien können sich zur besseren Aufgabenerfüllung zusammenschliessen. Der Zusammenschluss kann erfolgen, wenn er von den jeweiligen Kreisparteien beschlossen und durch den Vorstand der Stadtpartei sowie das zuständige Organ der Kantonalpartei genehmigt wird.²

² Die Kreisparteien können Quartiergruppen bilden, denen jedoch keine rechtliche Selbständigkeit zukommen darf.

³ Die Kreisparteien entsprechen in ihrer Funktion den Ortsparteien in den übrigen Bezirken.

Art. 5 b) Aufgaben

¹ Die Kreisparteien vertreten die Interessen der CVPZ auf Kreis- und Quartierebene. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, neue Mitglieder zu gewinnen, Mitglieder, Sympathisanten und Wähler zu aktiver Mitarbeit anzuregen und Kandidaten für Kreisämter zu bezeichnen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

² Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

² Sie orientieren die Stadtpartei regelmässig über die Vorgänge in ihrem Bereich.

³ Beschlüsse und Massnahmen der Kreisparteien sollen nicht im Gegensatz zu denjenigen der Stadtpartei stehen.

Art. 6 Vereinigungen

¹ Auf städtischer Ebene können Vereinigungen im Sinne der Statuten der Kantonalpartei geschaffen werden. Sie wählen eine ihrem Zweck und den Verhältnissen entsprechende Organisationsform, die in den Grundzügen mit den Statuten der kantonalen und städtischen CVP übereinstimmen muss.

² Die Vereinigungen bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der Stadtpartei sowie das zuständige Organ der Kantonalpartei.³

³ Im Übrigen sind die Vorschriften der Kreisparteien sinngerecht auch auf die Vereinigungen anwendbar.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Voraussetzungen⁴

Mitglied der CVPZ kann werden, wer

- ihre Ziele zu fördern bereit ist,
- keiner anderen politischen Partei angehört,
- nicht Mitglied oder Helfer einer Organisation oder Gruppierung ist, die gegen die Grundsätze der CVP arbeitet.

Art. 8 Erwerb

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zu einer Kreispartei oder zu einer Vereinigung gemäss Art. 6, ausnahmsweise und nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch den direkten Beitritt zur CVPZ.

² Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Organ der Kreispartei oder im Falle einer Direktmitgliedschaft bei der CVPZ der Vorstand.⁵

³ Nimmt ein Mitglied einer anderen Ortspartei der CVP der Schweiz in der Stadt Zürich Wohnsitz, wird es ohne weiteres Mitglied der entsprechenden Kreispartei. Dasselbe gilt beim Umzug innerhalb der Stadt, sofern das Mitglied nicht weiterhin der bisherigen Kreispartei anzugehören wünscht. Doppelmitgliedschaften sind in jedem Fall erlaubt.⁶

Art. 9 Beendigung

a) Im Allgemeinen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegzug aus der Stadt.

² ⁷
...

³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

Art. 10 b) Austritt⁸

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das zuständige Organ der Kreispartei oder im Falle einer Direktmitgliedschaft bei der CVPZ durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 11 c) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden,

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind,
- wenn es in einer wichtigen Angelegenheit wiederholt gegen die Grundsätze oder die Statuten der CVP verstossen hat,
- wenn es durch verwerfliches Verhalten das Ansehen die Einheit oder die Schlagkraft der CVP in erheblichem Mass beeinträchtigt,
- wenn es trotz wiederholter Mahnungen die zu entrichtenden Beiträge an die Kreispartei oder an die CVPZ (Art. 36 f.) nicht bezahlt.⁹

Art. 12 Ausschlussverfahren

¹ Der Ausschluss erfolgt durch das zuständige Organ der Kantonalpartei. Das zuständige Organ der Kreispartei oder der Vereinigung, welcher das Mitglied angehört, sowie der Vorstand der CVPZ haben ein Antragsrecht.¹⁰

² Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen seit Empfang des Entscheides beim Präsidenten der Kantonalpartei schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Art. 13 Rechte und Pflichten des Mitglieds

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

² Es kann für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

³ Das Mitglied entrichtet seine Beiträge an seine Kreispartei oder im Falle einer Direktmitgliedschaft (Art. 8 Abs. 1) an die CVPZ. Die Delegiertenversammlung der CVPZ kann gemäss Art. 36 zusätzliche Beiträge an die Stadtpartei vorsehen.¹¹

Art. 14 Ehrenmitglieder¹²

Personen, die sich um die CVP besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern der CVPZ ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ein Parteimitglied, sind aber von den Leistungen von Parteibeiträgen befreit.

Art. 15 Sympathisanten

¹ Personen, welche die Mitgliedschaft der CVPZ nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, können als Sympathisanten aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, ausgenommen das Stimm- und Wahlrecht bei parteiinternen Angelegenheiten.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

¹² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

² Die Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten sinngemäss.

Art. 16 Nichtmitglieder

Personen, die nicht Parteimitglieder sind, dürfen ausnahmsweise und mit Zweidrittelsmehrheit des beschliessenden Organs als Kandidaten für öffentliche Ämter nominiert werden, wenn sie sich verpflichten, nach ihrer Wahl in die Partei einzutreten.

IV. ORGANISATION DER PARTEI

A. Allgemeines

Art. 17 Organe¹³

Die Organe der CVPZ sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 18 Amtsdauer, Abberufung

¹ Die Mitglieder der Parteiorgane werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

² Für eine Wegwahl während der Amtsdauer ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der Parteiorgane werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst, soweit diese Statuten nicht Ausnahmen vorsehen.¹⁴

² Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

³ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

⁴ Ist jemand in verschiedener Eigenschaft Mitglied eines Organs, wählt die zuständige Kreispartei die notwendigen Ersatzmitglieder. Im Übrigen können sich die Organmitglieder nicht vertreten lassen, soweit diese Statuten nicht Ausnahmen vorsehen.¹⁵

Art. 19^{bis} Geschlechterverteilung¹⁶

In allen Gremien der CVPZ muss ein Drittel vom anderen Geschlecht besetzt sein.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

¹⁶ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

B. Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zuständigkeit¹⁷

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der CVPZ. Ihr stehen zu:

1. der Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien der politischen Arbeit sowie die Durchführung besonderer Aktivitäten auf städtischer Ebene (Initiative, Referendum, Petition, Resolution, etc.),
2. der Entscheid über alles, was der Vorstand ihr unterbreitet,
3. der Erlass und die Änderungen der Statuten,
4. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Gemeinderatsfraktion,
5. die Wahl des Stadtparteipräsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen, nicht von Amtes wegen vertretenen Mitglieder des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über den Finanzhaushalt, insbesondere über die Beiträge der Kreisparteien, Vereinigungen, Behördenvertreter und Parteimitglieder, die ihre Mitgliedschaft gemäss Art. 8 Abs. 1 durch einen direkten Beitritt zur CVPZ erworben haben (Finanzreglement),
7. Erlass und Änderung eines Finanz- und Geschäftsreglements,
8. die Wahl der Rechnungsrevisoren,
9. die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
10. die Bezeichnung der Stadtratskandidaten,
11. die Bezeichnung der Kandidaten für die Bezirksbehörden des Bezirks Zürich bzw. den im Bezirk Zürich zu wählenden Behördenmitgliedern der CVP unter Vorbehalt von Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7,
12. die Stellungnahme zu wichtigen oder umstrittenen Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht der Vorstand endgültig darüber entscheidet,
13. die Auflösung der CVPZ.

Art. 21 Zusammensetzung¹⁸

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den in der Stadt Zürich wohnhaften CVP-Mitgliedern der eidgenössischen Räte und des Kantonsrates,
- den CVP-Mitgliedern des Stadtrates, der Vormundschaftsbehörde, des Gemeinderates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich,
- den CVP-Mitgliedern der Bezirksbehörden des Bezirks Zürich bzw. den im Bezirk Zürich zu wählenden Behördenmitgliedern der CVP,
- den namentlich bezeichneten Delegierten der Kreisparteien. Jede Kreispartei entsendet einen Delegierten auf 100 bei den letzten Gemeinderatswahlen erzielten Wählerstimmen, wobei Bruchteile über 50 voll angerechnet werden,
- fünf namentlich bezeichneten Delegierten jeder städtischen Vereinigung sowie der christlichen Gewerkschaftsvereinigung der Stadt Zürich.

² Kreisparteien und Vereinigungen regeln das Wahlverfahren ihrer Delegierten selber.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 15. April 2008.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

Art. 22 Ordentliche Versammlung¹⁹

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung kann über die Publikationsorgane der CVPZ erfolgen. Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Art. 23 Ausserordentliche Versammlung²⁰

¹ Die Delegiertenversammlung muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten,
- auf Antrag von mindestens fünf Kreisparteien und/oder Vereinigungen,
- auf Antrag des Vorstandes.

² Eine solche Delegiertenversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten stattfinden.

Art. 24 Traktandenliste

¹ Kreisparteien, Vereinigungen und Delegierte können bis spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste stellen.

² Über Geschäfte, welche erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die Delegiertenversammlung nicht Beschluss fassen.

C. Die Präsidentenkonferenz

Art. 25–27²¹

D. Der Vorstand²²

Art. 28 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist unter dem Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das geschäftsführende Organ der Partei. Er erledigt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind und vertritt die CVPZ nach aussen. Er sichert die Verbindung zu Behörden, der Kantonalpartei, zu den Kreisparteien und Vereinigungen sowie zur Gemeinderatsfraktion.²³

² In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung,
2. die Aufstellung des ordentlichen Budgets,
3. die Berichterstattung an die Delegiertenversammlung,
4. die Wahrnehmung von Obliegenheiten der Delegiertenversammlung, wenn diese wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann,
5. die Stellungnahme zu städtischen Abstimmungen und Wahlen oder zu politischen Fragen, insbesondere zu von dritter Seite in die Wege geleiteten Aktionen, sofern sie nicht einen Entscheid der Delegiertenversammlung verlangt,

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

²¹ Aufgehoben durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

²² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

²³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

6. die Wahl des Geschäftsführers,
7. die Bezeichnung der Kandidaten der Bezirksschulpflege und der Berufsschulpflege,
8. die Bezeichnung von Kandidaten für städtische Kommissionen, wobei die verschiedenen Kreisparteien berücksichtigt werden sollen,
9. die Wahlkampfleitung, einschliesslich der Ausstellung und Verabschiedung eines Wahlbudgets.²⁴

Art. 29 Zusammensetzung²⁵

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Parteipräsidenten,
- den Vizepräsidenten,²⁶
- dem Präsidenten der CVP-Gemeinderatsfraktion,
- den Kreisparteipräsidenten oder ihren Stellvertretern,
- dem Kassier,
- vier weiteren Mitgliedern der CVPZ.²⁷

² Die CVP-Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht.²⁸

Art. 29^{bis} Geschäftsverteilung, Zeichnungsberechtigung²⁹

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann auch Ausschüsse bilden und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der CVPZ ermächtigt sind der Parteipräsident, die Vizepräsidenten, der Kassier und der Geschäftsführer je kollektiv zu zweien.

Art. 30 Einberufung

Der Präsident ruft den Vorstand nach Bedarf ein, oder wenn ein Mitglied es verlangt.³⁰

Art. 30^{bis} Beschlüsse, Traktandierung³¹

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

² Es kann über alle Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden.

³ Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 15. April 2008.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 15. April 2008.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 24. Mai 2007.

²⁸ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 24. Mai 2007.

²⁹ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 15. April 2008.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

³¹ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 31

¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, welche jährlich das Kassa- und Rechnungswesen der CVPZ prüfen und der Delegiertenversammlung einen Antrag stellen.

² Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.³²

F. Weitere Einrichtungen der Partei

Art. 32 Parteitag

Für Kundgebungen der Partei kann der Vorstand einen Parteitag einberufen, zudem jedermann Zutritt hat.³³

Art. 33 Studiengruppen

¹ Der Vorstand kann zu seiner Beratung sowie zur Schaffung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen Studiengruppen einsetzen.³⁴

² Die Bestimmungen der Statuten der Kantonalpartei über die kantonalen Studiengruppen gelten für sie sinngemäss.

Art. 33^{bis} Justizkommission³⁵

¹ Für die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die im Bezirk Zürich zu wählenden Bezirksrichter, Bezirks- bzw. Staatsanwälte, des Statthalters und der Mitglieder des Bezirksrates wählt der Vorstand eine Justizkommission.

² Die Justizkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern der CVP, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen müssen. Neben Rechtsanwälten und anderen Rechtskundigen sollen nach Möglichkeit auch Richter, Bezirks- bzw. Staatsanwälte, der Statthalter und Mitglieder des Bezirksrates in der Kommission vertreten sein.

³ Der Vorstand bestimmt den Präsidenten der Justizkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Die Justizkommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung. Der Vorstand ist um eine beförderliche Einberufung der Delegiertenversammlung besorgt. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 34 Geschäftsführung, Geschäftsstelle³⁶

¹ Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane und besorgt die administrativen Arbeiten. Sie koordiniert die Tätigkeit zwischen den Kreisparteien, den Vereinigungen und der CVPZ sowie der Gemeinderatsfraktion.

² Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie hat ein Antragsrecht.

³ Die Geschäftsführung ist dem Parteipräsidenten für die ihr im Pflichtenheft zugeordneten Bereiche verantwortlich.

³² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

³³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

³⁵ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

⁴ Die Geschäftsstelle soll wenn möglich dem kantonalen Parteisekretariat angegliedert werden.

Art. 35 Gemeinderatsfraktion

¹ Die gewählten Gemeinderäte bilden die Fraktion. Die CVP-Stadträte werden zu deren Sitzungen eingeladen. Ebenso kann der Parteipräsident an den Sitzungen teilnehmen.

² Der Beitritt zur CVP-Fraktion ist obligatorisch.

³ Die Fraktion vertritt die Ziele der CVP in der Legislative. Sie organisiert sich selber und handelt in eigener Verantwortung.

V. FINANZIELLE MITTEL

Art. 36 Einnahmen³⁷

¹ Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

- Beiträge der Kreisparteien und Vereinigungen,
- Beiträge der CVP-Behördenmitglieder sowie der städtischen Behörden und Kommissionen,
- Beiträge von Mitgliedern, die der CVPZ direkt beigetreten sind (Art. 8 Abs. 1),
- Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen,
- Vermögenserträge.

² Die CVP-Mitglieder der städtischen Organe sind verpflichtet, ihre Beiträge zu entrichten.

³ Die Einzelheiten regelt ein Finanzreglement, das von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

Art. 36^{bis} Mitgliederbeiträge³⁸

Der jährliche Beitrag der Mitglieder der CVPZ (Art. 8 Abs. 1) beträgt höchstens Fr. 200.--.

Art. 36^{ter} Haftungsausschluss³⁹

Für die Verbindlichkeiten der CVPZ haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds, welche über die Beitragspflicht gemäss Art. 36^{bis} dieser Statuten hinausgeht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

³⁸ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

³⁹ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung.

Art. 38 Auflösung der Partei

Eine Auflösung der CVPZ kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Das Reinvermögen und das Inventar sind bei der Auflösung bis zur Gründung einer neuen CVP der Stadt Zürich der Kantonalpartei zur Verwaltung zu übergeben.

Art. 39 Inkrafttreten⁴⁰

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und unterliegen der Genehmigung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei.

² Die Kreisparteien haben ihre Statuten innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Statuten anzupassen und dem Vorstand der Stadtpartei sowie dem zuständigen Organ der Kantonalpartei zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der CVP der Stadt Zürich am 26. Mai 1992 genehmigt.

VI.^{bis} ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN DER STATUTEN-REVISION VOM 1. APRIL 2004⁴¹

Art. 39^{bis} Verhältnis zur Christlichsozialen Partei des Bezirks Zürich und Zusammenarbeit mit der CVP des Bezirks Dietikon

¹ Die CVPZ nimmt alle Aufgaben einer Bezirkspartei der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zürich selbständig wahr, soweit nicht die Zusammenarbeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mit dem Bezirk Dietikon erforderlich ist.

² Für die Erledigung jener Aufgaben, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Zusammenarbeit mit dem Bezirk Dietikon erfordern, wird ein spezieller Ausschuss mit Vertretern der CVPZ und der CVP des Bezirks Dietikon gebildet. Die Organisation, die finanziellen Bestimmungen und das Verfahren zur Änderung oder Auflösung dieses Ausschusses werden in einer Vereinbarung umschrieben, die den Delegiertenversammlungen der CVPZ und der CVP des Bezirks Dietikon zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

³ Mit der vollständigen gesetzlichen und organisatorischen Trennung der Bezirke Dietikon und Zürich gilt dieser Art. 39^{bis} als aufgehoben.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

⁴¹ Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der CVPZ vom 1. April 2004.

Art. 39^{ter} Inkrafttreten der Statutenrevision vom 1. April 2004

¹ Die Änderungen der Statuten der CVPZ vom 26. Mai 1992 treten mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 2, Art. 20 Ziff. 11 und Art. 21 Abs. 1, 4. Spiegelstrich, mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

² Die Art. 3 Abs. 2, Art. 20 Ziff. 11 und Art. 21 Abs. 1, 4. Spiegelstrich, treten mit der Auflösung der «Christlichsozialen Partei des Bezirks Zürich» und der Genehmigung der Vereinbarung zwischen der CVPZ und der CVP des Bezirks Dietikon durch deren Delegiertenversammlungen (Art. 39^{bis} Abs. 2) in Kraft.

³ Diese Statutenrevision unterliegt der Genehmigung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei.

Diese Statutenrevision wurde von der Delegiertenversammlung der CVPZ am 1. April 2004 genehmigt. Die Kantonalpartei hat diese Statutenrevision am 12. August 2004 genehmigt.